

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 278/2012
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	10	20.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	11	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	11.12.2012

Gebühren Obdachlosenunterkünfte

Finanzielle Auswirkungen ja; siehe Anlage

Kosten

Produkt 05.05.03 Unterbringungen, Wohnungswesen und sonstige Leistungen

Haushaltsjahr 2013

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Den Betriebskostenrechnungen und den sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnungen für 2013 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (12. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **je qm und Monat** für die Unterkunft

Danziger Straße 4 – 10	13,29 €
Hammerplatz	29,48 €

(3) Obdachlose, die als Selbstzahler die Unterkunft Hammerplatz bewohnen, haben einen Pauschalbetrag von 174,12 € für den Haushaltsvorstand und 87,06 € für jeden Haushaltsangehörigen für Unterbringung und Heizung zu entrichten. In der Unterkunft Danziger Str. liegt der Satz für Selbstzahler bei 7,99 € je qm und Monat. Kosten für Strom und Heizung sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnungen (Anlagen 1 und 3) und die Gebührenbedarfsberechnungen (Anlagen 2 und 4) für die Obdachlosenunterkünfte sind beigelegt.

Die aktuelle Gebührenbedarfsberechnung wurde gegenüber dem Jahr 2009, in dem sie letztmalig durchgeführt wurde, strukturell verändert.

Bei der Aufteilung der Kosten werden die Flächen der Gemeinschaftsküchen und –bäder sowie Flure nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise erleichtert die Bescheiderstellung. Zukünftig müssen nur die Quadratmeter der einzelnen Zimmer für den Bescheid herangezogen werden und **kein** Anteil für Gemeinschaftsflächen hinzugerechnet werden. Insoweit ändert sich der Verteilungsschlüssel. Da sich die Gesamtkosten auf weniger Quadratmeter aufteilen, steigt der Gebührensatz in dem Übergangwohnheim Hammerplatz im Vergleich zum Jahr 2009.

Bei der Unterkunft Danziger Str. hat diese Umstellung keine Auswirkungen, denn diese verfügt nicht über Gemeinschaftsräumlichkeiten.

Vielmehr schlägt in dieser Unterkunft eine wesentliche Erhöhung der Abschreibungsbeträge zu Buche, da diese vom Wiederbeschaffungszeitwert berechnet wurden.

Die Gebührensätze betragen für 2013:

Danziger Str.	13,29 €	bisher	9,13 €
Hammerplatz	29,48 €	bisher	26,10 €
Selbstzahler (Danziger Str.)	7,99 € (zzgl. Strom und Heizung)	bisher	nicht festgelegt
Selbstzahler (Hammerplatz)	174,12 €	bisher	153,99 €

Die Gebühr für Selbstzahler ergibt sich aus der von der ARGE für angemessen gesehenen Grundmiete i.H.v. 6 €/qm ergänzt um anteilige Verbrauchsnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung und Abgaben) i.H.v. 8,51 €/qm bei der Unterkunft Hammerplatz und 1,99 €/qm bei der Unterkunft Danziger Str. Die Zimmer in der Unterkunft Hammerplatz sind jeweils 12 m² groß. Die Satzung wurde um § 9 Abs. 3 Satz 2 ergänzt, da bisher kein Gebührensatz für Selbstzahler in der Unterkunft Danziger Str. berechnet wurde. Selbstzahler kommen jedoch nur in Ausnahmefällen vor.

Der Gebührensatz der Obdachlosenunterkunft Hammerplatz weicht stark von dem der Unterkunft Danziger Str. ab.

Die Ursache hierfür liegt darin, dass diese Anschaffung nicht bezuschusst wurde und der im Jahre 2001 angeschaffte Wohncontainer einen hohen Restbuchwert aufweist.

Folglich sind die kalkulatorischen Zinsen verhältnismäßig hoch. Des Weiteren ist die bewohnte Fläche verhältnismäßig klein.

Bei der Danziger Str. werden die Heizkosten und die Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten außerhalb der Betriebskostenrechnung abgerechnet. Lediglich der Allgemeinstrom wird im Rahmen der Gebühren auf alle Bewohner umgelegt.

Die Kosten für Strom und Heizung sind bei der Unterkunft Hammerplatz mit in die Gebühr eingerechnet.